

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Universität Oldenburg; Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann

Bek. d. MWK v. 29. 9. 1986 — 1062-243 08-9 —

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Universität Oldenburg hat den in der Anlage abgedruckten Beschluß gefaßt, den ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 39/1986 S. 1020

Anlage

Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann (mit jur. Schwerpunkt) an der Universität Oldenburg, längstens aber bis zum 31. 3. 1987, findet die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg (Nds. MBl. 1982 S. 1690, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MWK vom 7. 10. 1985, Nds. MBl. S. 916) für die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen bis zum Abschluß der Diplomvorprüfung für den Studiengang Betriebswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann (mit jur. Schwerpunkt) Anwendung.

Einrichtung von Teilstudiengängen im Studiengang Lehramt an Sonderschulen an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 15. 10. 1986 — 1062-245 88-8 —

Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung der folgenden Teilstudiengänge für das Lehramt an Sonderschulen als erstes Unterrichtsfach und als Leistungsnachweis gemäß § 51 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen zum Wintersemester 1986/87 beschlossen:

Biologie, Englisch, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Kunst, Musik, Physik, Sport und Textiles Gestalten.

Die Einrichtung dieser Teilstudiengänge genehmige ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246).

— Nds. MBl. Nr. 40/1986 S. 1044

Beschäftigung von Mentoren an den Fernstudien-einrichtungen

RdErl. d. MWK v. 17. 10. 1986 — Z. 43-03 404 (10) —

— Gültl. 26/326 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 27. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1488), zuletzt geändert durch RdErl. v. 31. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1518)
— Gültl. 26/246, 259, 264, 292 —

I.

Aufgaben, Einstellungsvoraussetzungen

1. Aufgaben

An den Fernstudieneinrichtungen der Hochschulen Hildesheim und Lüneburg sowie der Universität Oldenburg können Mentoren beschäftigt werden.

Der Mentor hat die Studenten und Kursteilnehmer fachlich zu betreuen. Zur fachlichen Betreuung zählen insbesondere:

- Erläuterung des Studienstoffes und der Studienbriefinhalte,
- Abhaltung fachspezifischer Übungen,
- Betreuung der Studenten bei Blockveranstaltungen,
- Mitwirkung bei der Korrektur der eingesandten Tests und Aufgaben,
- Durchführung und Besprechung von Klausuren in den Studieneinrichtungen.

Dem Mentor obliegt neben der individuellen Betreuung der Studenten und Kursteilnehmer die Beratung über Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse und Studienbedingungen. Die individuelle Betreuung umfaßt insbesondere auch die Hilfe bei der Überwindung fernstudienpezifischer Schwierigkeiten, die sich aus der Verwendung apersonaler Medien ergeben.

Der Mentor ist verpflichtet, der Hochschule die benötigten Angaben über die Reaktion der Studenten auf das Fernstudienmaterial, über ihre Leistungen, Wünsche, Kritik und Änderungsvorschläge hinsichtlich Form und Inhalt des Studiums zu übermitteln. Die Weiterleitung an die Fernuniversität oder andere Träger des Fernstudienangebots ist Angelegenheit der Hochschule.

Der Mentor ist verpflichtet, sich an das stoffliche, methodische und didaktische Konzept des Fernstudienmaterials und die Bezeichnungsweise, die Beweise, die Beispiele und die Übungsaufgaben (mit Lösungskomentaren) des Fernstudientextes zu halten. Er hat an Einführungs- oder Begleitseminaren für Mentoren teilzunehmen.

Im einzelnen werden die Aufgaben des Mentors jeweils durch die Hochschule festgelegt, die im übrigen dem Mentor gegenüber in allen Fragen, die seine Tätigkeit betreffen, weisungsberechtigt ist.

2. Einstellungsvoraussetzungen

Als Mentor kann eingestellt werden, wer ein Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Ersten Staatsprüfung oder einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

Daneben soll der Bewerber in dem für ihn vorgesehenen Betreuungsfach promoviert sein und über eine Lehr- bzw. Unterrichtspraxis verfügen. Eigene Fernstudienenerfahrungen als Teilnehmer an einem Fernstudienkurs sind erwünscht.